



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.
zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz
(Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung – PflFAssAPrV)

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartner*innen: [REDACTED] (Referentin für Altenhilfe),
Claus Bölicke (Leiter der Abteilung Gesundheit, Alter und Behinderung)
E-Mail: [REDACTED]

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 25.11.2025

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenten-Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die AWO begrüßt ausdrücklich die Einführung einer bundeseinheitlichen und generalistischen Pflegefachassistentenausbildung, die zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeassistentenberufes und damit zu einer Verbesserung der personalen Situation in der Pflege und zur Umsetzung des Qualifikationsmixes im Rahmen des Personalbemessungsinstrumentes nach § 113c SGB XI maßgeblich beitragen kann. Begrüßt wird indes, dass vorgesehen ist, die Pflegefachassistentenausbildung anschlussfähig in ein kohärentes Ausbildungssystem der generalistischen Ausbildung einzubinden. Grundsätzlich ist dabei zentral, dass im Rahmen der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenten die Regelungen zur Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV wo möglich und sinnvoll analog zu gestalten und zu synchronisieren, um unnötige bürokratische Aufwände zu vermeiden und Synergieeffekte herbeizuführen.

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflFAssAPrV) trägt aus Sicht der AWO grundlegend zur Professionalisierung der Pflegefachassistenten bei und passt sich grundsätzlich durch die fachlich inhaltliche Ausrichtung kohärent in das Ausbildungssystem in der Pflege ein. Das mit dem Verordnungsentwurf vorgelegte bundeseinheitliche Berufsbild der Pflegefachassistenten ermöglicht es zukünftigen Pflegefachassistent*innen, Pflegefachpersonen in der Praxis entsprechend der fachlichen Kompetenzen zu unterstützen und letztlich auch zu entlasten. Der Kompetenzerwerb im Bereich der medizinisch-pflegerischen Maßnahmen und die Möglichkeit der Delegation derselben an Pflegefachassistent*innen sind wichtige Bestandteile für die Umsetzung in der Praxis und sollten in der Berufsausübung entsprechend der Kompetenzen und der Eignung der Person unter Verantwortung der Pflegefachpersonen ermöglicht werden.

Teil 1 Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenzperson

Zu § 1 Inhalt der Ausbildung

Zu Anlage 1 (zu §1) Abschnitt III Nummer 2b: Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen

In Abschnitt III Nummer 2b wird im Bereich der medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Übertragung oder Weiterübertragung auf entsprechende rechtliche Bestimmungen verwiesen, allerdings bleibt der Bezug unklar. Die praktische Berufsausübung nach einer bundeseinheitlichen Ausbildung darf aber aus Sicht der AWO keinesfalls durch unterschiedliche Länderregelungen eingeschränkt werden. Dies führte in der Konsequenz zu Auslegungsmöglichkeiten und ggf. unterschiedlichen Regelungen in einem zentralen und sensiblen Bereich für die Praxis. Um tatsächlich eine bundeseinheitliche Pflegefachassistenz nicht nur in der Ausbildung, sondern folgerichtig auch in der Berufsausübung sicherzustellen, wäre eine Klarstellung dringend erforderlich, die aber nicht zwingend in einem Delegationskatalog mit Einzelmaßnahmen, wie etwa in Hessen¹ oder in der PflfachassAPrv des Landes Nordrhein-Westfalen, münden muss. Maßgeblich für die Delegation ist die formale Qualifikation sowie die Eignung der Person, ersteres kann entsprechend über die Ausbildungsziele und Curricula abgebildet werden, zweiteres kann nur durch die verantwortliche und delegierende Pflegefachperson im Rahmen ihrer vorbehaltenden Aufgabe der Pflegeprozesssteuerung vor Ort entschieden werden. Damit beides zum Tragen kommen kann, wird folgende Änderung vorgeschlagen.

Lösungsvorschlag:

Abschnitt III Nummer 2b: „führen **entsprechend ihrer formalen Qualifikation und Eignung** ~~den rechtlichen Bestimmungen~~ medizinisch-diagnostische und -therapeutische Maßnahmen nach ärztlicher Übertragung oder Weiterübertragung durch die Pflegefachperson durch,“

Zu Anlage 1 (zu §1) Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe f: Pflegedokumentation

In Buchstabe (f) geht es grundsätzlich um die Mitwirkungsmöglichkeiten von Pflegefachassistent*innen an der Pflegedokumentation bzw. um den entsprechenden Kompetenzerwerb. Inhaltlich ist der Punkt f nachvollziehbar – Pflegefachassistent*innen müssen die Kompetenz besitzen an einer bürokratiearmen und praxisorientierten sowie digitalen Dokumentation mitwirken zu können, bspw. über Eintragungen von Abweichungen und Beobachtungen in das Berichtblatt.

Die Formulierung im ersten Teil des Satzes „dokumentieren durchgeführter Pflegemaßnahmen“ ist jedoch missverständlich und bildet nicht mehr die gängige Dokumentationspraxis in der Langzeitpflege nach dem Konzept des Strukturmodells (EinSTEP) ab. Eine regelhafte Dokumentation von durchgeführten Pflegemaßnahmen ist hier nicht vorgesehen – es werden im Rahmen des rechtlich geprüften „Immer-so-Beweis“ stets nur die Abweichungen vom Plan dokumentiert. Das Dokumentieren

¹ Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege: *Leitlinie zur Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen in stationären Einrichtungen der Altenhilfe*

durchgeführter Pflegemaßnahmen wäre entsprechend ein Rückschritt bezüglich einer entbürokratisierten Pflegedokumentation. Insofern sollte die Formulierung alle Dokumentationsmodelle abbilden.

Lösungsvorschlag:

f) ~~dokumentieren durchgeführte Pflegemaßnahmen und Beobachtungen~~ dokumentieren im Rahmen des eigenen Kompetenzbereiches aussagekräftig in der Pflegedokumentation, auch unter Zuhilfenahme digitaler Dokumentationssysteme, und beteiligen sich auf dieser Grundlage und durch weitere praxisorientierte Instrumente an der Evaluation des Pflegeprozesses,

Zu Anlage 1 (zu §1) Abschnitt I Nummer 1, 2 und 3

Die Formulierung „geplante Pflegeprozesse“ ist in dem genannten Kontext missverständlich im Hinblick auf die Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG. „Geplante Pflegeprozesse“ sind an sich nicht „durchführbar“, besser wäre die Formulierung „geplante Maßnahmen im Rahmen von Pflegeprozessen“ in Abschnitt I. und in I. Nummer 1., 2. und 3.

Lösungsvorschlag:

Im gesamten Abschnitt I: die Formulierung „geplante Pflegeprozesse“ durch „geplante Maßnahmen im Rahmen von Pflegeprozessen“ ersetzen.

Zu § 2 Gliederung der Ausbildung

Zu Anlage 3: Praxiseinsatzorte

Im Zusammenhang mit den Pflichteinsätzen wird die Idee der „Stunden zur freien Verfügung“ begrüßt, so dass ein Praxiseinsatz je nach Verfügbarkeit und Interesse offener gewählt und flexibler gestaltet werden kann. Der generalistische Ansatz wird hiermit betont. Ganz grundsätzlich sollte die Wahl der Pflichteinsätze nach Art und Umfang entsprechend der lokalen Kooperationspartner und Verbünde vor Ort flexibler ermöglicht werden.

In Anlage 3 werden indes unter V. *Stunden zur freien Verfügung* andere Praxiseinsatzorte genannt. Bereits jetzt, ggf. durch die Folgen einer (möglichen) Krankenhausreform und die ggf. erhöhte Nachfrage durch die neue Pflegefachassistentenausbildung kann es weiter vermehrt zu Engpässen bei den praktischen Einsätzen kommen. Gleichwohl es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, wird vorgeschlagen die Lernorte ggf. auszuweiten, wie etwa in Thüringen geschehen: <https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/assets/general/Feststellung-der-geeigneten-Lernorte-nach-7-Abs.-2-PflBG.pdf>

Zu § 2 Absatz 5: Einsatzzeiten im Nachtdienst

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sollen 40-60 Stunden der praktischen Ausbildung im Nachtdienst abgeleistet werden. Dies entspricht relativ betrachtet dem Anteil der Nachtdiensteinsätze aus der dreijährigen Pflegeausbildung. Allerdings ist aus sich der AWO der pädagogische Mehrwert für Pflegefachassistentenpersonen im Rahmen von Nachtdiensteinsätzen nicht gleich zu werten, da Pflegefachassistent*innen

anders als Pflegefachpersonen eine andere Verantwortung im Nachtdiensteinsatz tragen und beispielsweise in Ihrem späteren Berufsleben nicht alleine im Nachtdiensteinsatz sein werden. Aus Sicht der AWO würde daher eine Nachtdiensteinsatz in der Ausbildung von 20-40 Stunden ausreichen, um die entsprechende Erfahrung zu sammeln.

Zudem stellt die Regelung „ab der zweiten Hälfte der Ausbildung“ gerade ambulante Pflegedienste als Träger der praktischen Ausbildung vor Probleme, da diese Stunden vollständig extern geleistet werden müssen. In diesen Fällen sollte es daher ermöglicht werden, einen Teil der Nachtdiensteinsätze bereits vor der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit zu absolvieren. Diese Flexibilisierung für ambulante Pflegedienste sollte entsprechend analog für die Pflegeausbildung nach PflBG ermöglicht werden.

Lösungsvorschlag:

§ 2 Absatz 5: Unter unmittelbarer Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens **20 40**, höchstens **40 60** Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden. **Ist der Träger der praktischen Ausbildung ein ambulanter Pflegedienst können abweichend von Satz 1, Einsatzzeiten im Nachdienst bereits in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abgeleistet werden.**

Zu § 6 Qualifikation zur Praxisanleitung

Zu § 6 Absatz 1: Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich

Die Voraussetzung für Praxisanleitende, dass deren Berufserfahrung im jeweiligen Ausbildungsbereich liegen soll, widerspricht dem generalistischen Grundsatz. Praxisanleiter*innen brauchen gerade eine generalistisch übergeordnete Fachlichkeit. Die Kompetenz pflegefachlicher Spezifika liegt jeweils bei den Pflegefachpersonen in ihren spezifischen Einsatzfeldern. Eine Änderung der Regelung wäre entsprechend analog in der PflAPrV vorzunehmen.

Lösungsvorschlag:

§ 6 Absatz 1: Während der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes einschließlich der Verlängerung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 erfolgt die Praxisanleitung nach § 5 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 1 verfügen; **die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.**

Zu § 6 Absatz 4: Voraussetzungen zur Qualifikation der Praxisanleitung

Grundsätzlich sollten in der praktischen Ausbildung auch Pflegefachassistent*innen eine pflegefachlich und berufspädagogisch fundierte und qualitätsgesicherte Begleitung durch die Praxisanleitung bekommen. Fachliches Knowhow bei der Anleitung ist dabei zentral. Neben pflegefachlichen Themen ist auch die fachliche Auseinandersetzung mit Delegationskonzepten, der Verortung im Pflegeteam sowie die Wahrung der

Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachpersonen relevant. Zur Qualitätssicherung der Pflegefachassistentenausbildung hält es die AWO daher für notwendig, die Praxisanleitung vorrangig durch Pflegefachpersonen mit Berufserfahrung und mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation durchführen zu lassen. Für einen ressourcenschonenden Einsatz könnten die Schüler*innen in praxisorientierte Lehreinheiten der generalistischen Pflegeausbildung nach PflBG eingebunden werden und so mit- und voneinander lernen.

Auf der anderen Seite tritt die Ausbildung zur Pflegefachassistenz in der Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Ressourcen in Konkurrenz mit der Pflegefachausbildung. Eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Ausbildung von Praxisanleiter*innen könnte diesbezüglich sinnvoll sein und auch im Sinne der Peer-to-Peer-Pädagogik Vorteile mit sich bringen. Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten für Pflegefachassistentenpersonen innerhalb ihres Berufszweigs könnte zudem die Attraktivität steigern.

Die Anforderungen, den Qualifikationsmix innerhalb der Praxisanleitenden abzubilden, erfordert ein hohes Maß an Organisation innerhalb der Einrichtungen. Weiterhin muss klar sein, wer welche Art der Anleitung übernehmen kann und sollte, der reine Ausschluss behandlungspflegerischer Maßnahmen greift dabei zu kurz.

Die Übergangsregelung aus Absatz 3 hingegen bewertet die AWO als sachgerecht und mit Blick auf die Mangelsituation im Bereich der Praxisanleitung als hilfreich für die praktische Umsetzung im Rahmen der Einführung.

§ 10 Kooperationsverträge

Die enge Zusammenarbeit und regelmäßige Abstimmung zwischen Pflegeschule, Träger der praktischen Ausbildung sowie anderen beteiligten Einrichtungen ist wie auch in der dreijährigen generalistischen Ausbildung zentral. Die Kooperationsvereinbarungen haben sich in der Praxis bewährt – eine Ausweitung auf die Pflegefachassistentenausbildung ist folgerichtig und begrüßenswert. Im Sinne der Entbürokratisierung schlägt die AWO vor, die Möglichkeit bestehende Kooperationsverträge, um die Pflegefachassistentenausbildung erweitern zu können, in der Verordnung oder im Begründungsteil explizit zu machen.

Lösungsvorschlag:

§ 10 Absatz 1: Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistentengesetzes in den Fällen des § 7 Absatz 2 bis 4 des Pflegefachassistentengesetzes Kooperationsverträge in Textform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. **Es besteht indes die Möglichkeit, bestehende Kooperationsverträge entsprechend zu erweitern.** Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

Teil 2 Staatliche Prüfung

§ 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Als praktische Fachprüfer*in sind nach § 13 Absatz 3 alle Personen zugelassen, die als praxisanleitende Person mit entsprechender Zusatzqualifikation tätig sind. Dies umfasst nach § 6 Absatz 4 perspektivisch auch Pflegefachassistent*innen mit Zusatzqualifikation.

Aus pädagogischer Sicht sieht die AWO eine Berufung dieser Personengruppe zur praktischen Fachprüfer*in als nicht geeignet an. Eine fachpraktische Prüfung sollte von Personen konzipiert, abgenommen und bewertet werden, welche die zu prüfende Pflegesituation in einem fachlichen Gesamtkontext einordnen können. Hierzu bedarf es aus Sicht der AWO unbedingt einer dreijährigen Ausbildung nach PflBG. Darüber hinaus können praxisanleitende Pflegefachassistent*innen, beispielsweise Prüfungsaspekte zur Behandlungspflege gar nicht abnehmen, da sie explizit zu dessen Anleitung nicht befugt sind. Der Kreis der praktischen Fachprüfenden sollte dahingehend eingeschränkt werden.

Lösungsvorschlag:

§ 13 Absatz 3: Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person mit der Qualifikation nach **§ 6 Absätze 1-3** tätig ist.

§ 18 Prüfungstermine für die staatliche Prüfung

Erfahrungsgemäß ergibt sich in einem Zeitfenster von drei Monaten eine optimale Planungssicherheit für die Träger der praktischen Ausbildung als auch für die Bildungseinrichtungen. Der Beginn der staatlichen Prüfung sollte daher nicht auf maximal zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung terminiert werden, sondern – wenn überhaupt eine Festlegung notwendig sein sollte – wäre aus Sicht der AWO drei Monaten anzusetzen.

Lösungsvorschlag:

§ 18 Absatz 1: Für die zu prüfende Person muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Pflegeschule festlegen. Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als **zwei drei Monate** vor dem Ende der Ausbildung liegen.

§ 27 Inhalt des schriftlichen Teils

Nach § 27 Absatz 5 ist für die erste Aufsichtsarbeit eine Dauer von 180 Minuten vorgesehen. Die zweite Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten dauern. In der dreijährigen Ausbildung nach PflBG verteilt sich die Prüfungszeit auf drei Termine mit jeweils 120 Minuten (Vgl. § 14 Abs. 3 PflAPrV) und für die hochschulische Ausbildung auf insgesamt vier Aufsichtsarbeiten mit einem Umfang von mindestens 120 Minuten (Vgl. § 35 Abs. 4 PflAPrV). Damit ist der Zeitumfang in der ersten Aufsichtsarbeit für Pflegefachassistent*innen länger bemessen als in der dreijährigen Pflegeausbildung und sogar im Pflegestudium.

Nach Ansicht der AWO ist die Dauer von 180 Minuten für die erste Aufsichtsarbeit für die Auszubildenden der Pflegefachassistenten zu lang bemessen. Die Einschätzungen aus unseren Pflegeschulen zeigen, dass maximal 120 Minuten pro Aufsichtsarbeit bei zwei Arbeiten ausreichen, um die erworbenen Kompetenzen zu prüfen. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die entsprechende Dauer auf drei – dann kürzere – Aufsichtsarbeiten aufzuteilen. So könnte auch inhaltlich ein breiteres Spektrum abgedeckt werden, ohne die Auszubildenden bereits mit der ersten Aufsichtsarbeit unangemessen zu überfordern.

Lösungsvorschlag:

§ 27 Absatz 5: Die erste Aufsichtsarbeit dauert ~~180~~ 120 Minuten. Die zweite Aufsichtsarbeit dauert ~~120~~ 90 Minuten.

§ 28 Durchführung des schriftlichen Teils

In den Absätzen 1 und 2 sind zwei Wege für das Zustandekommen von Prüfungsaufgaben beschrieben, aus Gründen der Vergleichbarkeit und des einheitlichen Niveaus spricht sich die AWO für eine zentrale Vorgabe von Prüfungsaufgaben durch die zuständige Behörde auf Vorschlag und unter Beteiligung der Pflegeschulen aus und entsprechend für eine Harmonisierung der Regelung mit § 14 Absatz 4 PflAPrV.

§ 34 Durchführung des mündlichen Teils

Der in Absatz 2 vorgegebene Zeitrahmen für die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten ist sachgerecht und wird begrüßt. Um Chancengleichheit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wäre zusätzlich in Absatz 2 Satz 2 eine einheitliche Vorgabe für die Vorbereitungszeit sinnvoll. Der Begriff der „angemessenen Vorbereitungszeit“ ist aus Sicht der Pflegeschulen der AWO nicht ausreichend.

§ 39 Durchführung des praktischen Teils

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung muss nach § 39 Absatz 4 von zwei Fachprüfer*innen abgenommen werden, von denen mindestens eine Person praktische Fachprüfer*in ist.

Aus Sicht der AWO ist die Regelung insofern anzupassen als zwingend eine schulische Fachprüfer*in an der Prüfung teilnehmen sollte. Die Schule trägt gemäß § 9 Absatz 1 PflFAssG die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung und sollte damit auch den Ablauf der praktischen Prüfung mitgestalten können, so dass die Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Prüfung mit dem Curriculum der Schule ineinandergreifen. Dies sollte entsprechend in der Regelung abgebildet und sichergestellt sein.

Lösungsvorschlag:

§ 39 Absatz 4: Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen werden, von denen ~~mindestens~~ eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist **und eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer ist.**